

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Dr. Michael Ependiller, Ulrike Schielke-Ziesing, Wolfgang Wiehle, Dr. Malte Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/3100, 20/3102, 20/3526, 20/3527, 20/3528 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Haushaltsprinzip der Jährlichkeit<sup>1</sup>, das sich aus Artikel 110 des Grundgesetzes sowie § 11 der Bundeshaushaltsordnung ergibt, gilt auch für die in den Artikeln 109 und 115 des Grundgesetzes verankerte Schuldenbremse und die damit verbundenen Regelungen. So urteilte bereits der Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen im Jahr 2003:<sup>2</sup>

„Die verfassungsrechtlichen Maßstäbe des Wirtschaftlichkeitsgebots und der Kreditbegrenzungsregelungen [...] entfalten auf der Basis des Jährlichkeitsprinzips ihre gemeinsame Wirkung.“

Auch der Bundesrechnungshof und führende Verfassungsrechtler machen sich diese Rechtsmeinung zu eigen.<sup>3</sup>

2. Das Prinzip der Jährlichkeit hat nicht ohne Grund einen Verfassungsrang. In Zeiten, in denen die Regierungsparteien geneigt sind, mit der Einhaltung der Schuldenbremse ihre Wählerschaft zu beeindrucken, beugt genau dieses Prinzip einem Machtmissbrauch der parlamentarischen Mehrheit zur Irreführung der Wähler vor.

---

<sup>1</sup> Besser als Prinzip der Periodizität bezeichnet. Zur Erläuterung siehe Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2022), Änderung der Buchungssystematik für Sondervermögen durch das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021: Bisherige Buchungssystematik und einfachgesetzlicher Anpassungsbedarf im Änderungsfalle. Weiterhin zum Jährlichkeitsprinzip, Sachstand, WD 4 - 3000 – 011/22, S. 9.

<sup>2</sup> VerfGH NRW, Urt. v. 2.9.2003, VerfGH 6/02, NVwZ 2004, 217 ff. Rn. 56 (juris).

<sup>3</sup> Näher hierzu in der Begründung.

3. Das vorliegende Haushaltsgesetz 2023 ist ein eklatanter Fall von Machtmissbrauch seitens der Regierungsparteien, welcher sich in der Verletzung des genannten Prinzips niederschlägt. Offiziell wird die Nettokreditaufnahme im Haushaltsgesetz 2023 mit 45,6 Milliarden Euro ausgewiesen – was dem Rahmen der Schuldenregel entspricht – de facto beträgt die Nettokreditaufnahme jedoch circa 190 Milliarden Euro. Sie übersteigt den ausgewiesenen Wert somit um mehr als das Vierfache.<sup>4</sup>
4. Möglich wird diese Aushebelung der grundgesetzlich zulässigen Schuldenobergrenze zum einen durch die gezielte Verfassungsdurchbrechung durch die Einführung des Artikel 87a Absatz 1a in das Grundgesetz (Sondervermögen Bundeswehr) sowie insbesondere durch die von der Ampelkoalition seit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2021 eingeführte Änderung der Buchungssystematik für die Schuldenaufnahme in den Sondervermögen des Bundes. Diese Änderung bewirkt, dass die Schuldenaufnahme in den Sondervermögen des Bundes schlicht nicht mehr für die ausgewiesene Nettokreditaufnahme eines Jahres mitgezählt wird, weil sie nach den Vorstellungen der Regierungsparteien ja bereits in den Vorjahren stattgefunden hat, was jedoch nicht stimmt, da die in den Vorjahren aus Schulden angelegten Rücklagen nicht werthaltig waren, sondern als reine Luftbuchungen zu werten sind.<sup>5</sup>
5. Ein mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2021 getroffener Beschluss kann weder die Regelungen der Schuldenbremse beeinflussen noch eine bindende Kraft für künftige Haushalte entfalten. Zu beantworten ist demnach lediglich, ob die oben beschriebene Buchungssystematik mit den Regelungen des Grundgesetzes in Einklang steht. Dies erscheint jedoch fraglich. Es ist gerade die Intention der Schuldenbremse, die für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme in dem Jahr zu verbuchen, in dem sie tatsächlich erfolgt. Dies gilt selbstredend auch im Fall der Nutzung von Sondervermögen. Der Gedanke, dass die Nutzung von Sondervermögen den Artikel 110 des Grundgesetzes aushebeln könnten, erscheint geradezu absurd.<sup>6</sup>
6. Es bestehen somit durchgreifende Zweifel an der Verfassungskonformität des Haushaltsgesetzes 2023. Die im Jahr 2023 erstmals gelebte Praxis der Nichteinbeziehung der Schuldenaufnahme in den Sondervermögen in die tatsächliche Nettokreditaufnahme des Bundes widerspricht nicht nur dem Geist der Gesetzgebung von 2009, sondern unterläuft auch das Jährlichkeitsprinzip und ist daher als unzulässig einzustufen. Die Vorsätzlichkeit, mit der dieser vermutliche Verfassungsbruch zur Irreführung der Wähler und somit zur Beeinflussung künftiger Wahlen ins Werk gesetzt wird, verleiht diesem Vorgang eine zusätzliche Brisanz und lässt eine Überprüfung durch das Bundesverfassungsgericht erforderlich erscheinen.

---

<sup>4</sup> Auf die Divergenz zwischen ausgewiesener und echter Nettokreditaufnahme hat auch der Bundesrechnungshof hingewiesen (Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2023 vom 1. September 2022). Mit der Reaktivierung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds hat sich diese Diskrepanz nach Veröffentlichung dieses Berichts jedoch noch einmal beträchtlich erhöht.

<sup>5</sup> Zur kreditfinanzierten Rücklagenbildung in den Vorjahren hat sich der Bundesrechnungshof wie auch AfD-Fraktion bereits seinerzeit kritisch geäußert (Drucksachen 20/300 sowie 20/488). Für die vorliegende Frage entscheidend ist jedoch, dass jene Schuldenaufnahme, die von der Bundesregierung zur Befüllung von Rücklagen in den Sondervermögen behauptet wurde, schlicht nie stattgefunden hat. Näher hierzu in der Begründung.

<sup>6</sup> Näher hierzu in der Begründung.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt daher,

wenn sich Abgeordnete des Deutschen Bundestages in ausreichender Zahl zusammenfinden, um beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, dass das Gesetz über die Feststellung eines Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 mit dem Grundgesetz unvereinbar und daher nichtig ist.

Berlin, den 22. November 2022

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## **Begründung**

In seiner Schriftlichen Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zweiten Nachtragshaushalt 2021 (BT-Drs. 20/300) führt der Bundesrechnungshof zunächst wie folgt aus (S. 4):

„Basis für die Schuldenregel bildet die verfassungsrechtlich abgesicherte Haushaltssystematik. Hierzu gehört insbesondere der Grundsatz der Jährlichkeit. Danach gelten Ermächtigungen bei den Ausgaben und bei den Einnahmen (einschließlich Nettokreditaufnahmen) sowie bei den Verpflichtungsermächtigungen grundsätzlich nur für dasjenige Jahr, für das der Haushaltsplan festgestellt wird (Planungsjahr).“

Dies bekräftigt nochmals die eingangs zitierte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen, welche nach Kenntnis der Antragsteller noch nie ernsthaft in Zweifel gezogen wurde und wonach die Schuldenregel in Gänze dem Jährlichkeitsprinzip unterliegt.

Ferner führt der Bundesrechnungshof in jener Stellungnahme aus (S. 5f.):

„Faktisch entstehen [durch die sogenannte kreditfinanzierte Rücklagenbildung] in einem Sondervermögen wie dem EKF milliardenschwere Rücklagen. Diese Rücklagen sind nicht werthaltig, sondern müssen im Zeitpunkt ihrer Inanspruchnahme durch Kreditaufnahmen gedeckt werden. Solche „unechten“ Rücklagen stellen im Ergebnis nichts anderes dar als Kreditermächtigungen für kommende Haushalte. Die Schuldenregel, die als wichtiges Teilergebnis der von der Zweiten Föderalismuskommission angestoßenen Finanzreform u. a. die Errichtung von Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung verbietet, wird mittels dieser Finanzoperation unterlaufen. Nach Einschätzung des Bundesrechnungshofes wäre eine solche Gestaltungspraxis nicht mehr vom Grundgesetz abgedeckt.“

Der Bundesrechnungshof ist mithin eindeutig, sowohl was die Bewertung dieser Staatspraxis angeht als auch bezüglich der Frage, dass die infragestehende Kreditaufnahme erst im Jahr der Inanspruchnahme der Rücklage und nicht etwa im Jahr der Rücklagenbildung stattfindet. Die Frage, in welchem Jahr diese Kredite auf die Schuldenregel anzurechnen sind, ist insofern eindeutig beantwortet.

Ferner führt das Bundesministerium der Finanzen in seiner Publikation „Das System der Öffentlichen Haushalte“ aus dem Jahr 2015 aus (S. 26):

„Bis zum Ende des Jahres 2010 ermöglichte Artikel 115 Absatz 2 GG für Sondervermögen des Bundes eine Ausnahme von der damaligen Grundregel. Abweichend vom Grundsatz der Einheit des Haushalts konnten „Nebenhaushalte“ errichtet werden, die mit einer eigenen Kreditermächtigung ausgestattet werden konnten, ohne dass diese dem Umfang nach einer verfassungsmäßigen Beschränkung unterworfen gewesen wäre. Die neue Schuldenregel lässt für neu errichtete Sondervermögen keine Ausnahme mehr zu. Seit 2011 unterliegen Kreditermächtigungen für Sondervermögen zusammen mit der Kreditermächtigung des Kernhaushalts der durch die Schuldenregel festgelegten Obergrenze.“

Die Durchbrechung des Prinzips der Vollständigkeit, welches mit der Nutzung von Sondervermögen einhergeht, hebt die Anwendung der Schuldenregel somit nicht aus.

